

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1938	Nr. 123
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 38	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen.....	973

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen.

Vom 31. Juli 1938.

Ziel des Erbrechts ist es, überkommenes wie gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod hinaus wirken zu lassen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk. In der Hand eines verantwortungsbewußten Erblassers dienen diesem Ziele auch Testament und Erbvertrag.

Die Anforderungen an die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen sind so zu gestalten, daß unnötige Formenstrenge vermieden, andererseits eine zuverlässige Wiedergabe des Willens des Erblassers sichergestellt wird.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Errichtung eines Testaments

§ 1

Persönliche Errichtung

(1) Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

(2) Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Minderjährige oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 2

Fehlen der Testierfähigkeit

(1) Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung ausgesprochen wird.

(2) Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung (zum Beispiel wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

§ 3

Sonderfälle bei Entmündigung

(1) Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der Entmündigungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

(2) Hat ein Entmündigter nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn die Entmündigung auf Grund des Antrags wieder aufgehoben wird.

§ 4

Ordentliche Testamentsformen

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine vom Erblasser nach § 21 abgegebene Erklärung.

§ 5

Öffentliches Testament

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 20.

§ 6

Mitwirkende Personen

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) In anderen Fällen steht es dem Richter oder Notar frei, die im Abs. 1 bezeichneten Personen zuzuziehen. Von dieser Befugnis soll er Gebrauch machen, wenn der Erblasser es verlangt. Die Zuziehung soll unterbleiben, wenn der Erblasser ihr widerspricht.

§ 7

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Erblasser

Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 8

Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Bedachten

(1) Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem so Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 9

Ausschließung wegen des Verhältnisses zu den Urkundspersonen

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder zweiter Notar oder Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

§ 10

Besondere Ausschließungsgründe für Zeugen

Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind;

3. wer nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer geisteskrank, geisteschwach, taub, blind oder stumm ist oder nicht schreiben kann;
5. wer die deutsche Sprache nicht versteht; dies gilt nicht im Falle des § 19;
6. wer als Hausangestellter oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 11

Errichtung des Testaments

(1) Das Testament wird in der Weise errichtet, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

(2) Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben. Die Schrift kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein. Der Richter oder der Notar soll von dem Inhalt der offen übergebenen Schrift Kenntnis nehmen.

(3) Wer minderjährig ist, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

(4) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 12

Anwesenheit der mitwirkenden Personen

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen, soweit sich aus § 16 Abs. 2, 3 nichts anderes ergibt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 13

Niederschrift

über die Errichtung des Testaments

(1) Über die Errichtung des Testaments muß eine Niederschrift in deutscher Sprache aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen;
3. die nach § 11 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

(3) Die Niederschrift soll ferner den Ort der Verhandlung enthalten.

(4) Das Fehlen einer Angabe über den Tag der Verhandlung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn diese Angabe aus dem vom Richter oder Notar nach § 20 auf den Testamentsumschlag gesetzten Vermerk hervorgeht.

(5) Das Testament ist nicht schon deshalb ungültig, weil die Angabe über den Tag der Verhandlung unrichtig ist.

§ 14

Feststellung der Person und Prüfung der Testierfähigkeit des Erblassers

(1) Kennt der Richter oder der Notar den Erblasser, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Kennt er ihn nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über seine Person verschafft hat.

(2) Kann sich der Richter oder der Notar über die Person des Erblassers keine volle Gewißheit verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so soll er dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person beigebrachten Unterlagen angeben.

(3) Der Richter oder der Notar soll sich davon überzeugen, daß der Erblasser testierfähig ist (§§ 1, 2). Er soll seine Wahrnehmungen über die Testierfähigkeit in der Niederschrift angeben.

§ 15

Bedenken gegen die Errichtung des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll den Erblasser auf Bedenken gegen den Inhalt seiner mündlichen Erklärung oder der offen übergebenen Schrift hinweisen.

(2) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung und die hierauf vom Erblasser abgegebenen Erklärungen in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 16

Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung

(1) Die Niederschrift muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Erblasser die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Die Niederschrift soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) Ist der Erblasser taub, so soll ihm die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Kann der taube Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll bei dem Vorlesen eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll die Zuziehung festgestellt werden.

(3) Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Falle muß der Richter oder der Notar

bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen; der Zuziehung des Zeugen bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar gemäß § 6 oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht.

(4) Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 17

Verhinderung des Erblassers am Sprechen

(1) Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigelegt werden muß.

(2) Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 18

Unkenntnis der deutschen Sprache

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die nach den §§ 7 bis 10 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Niederschrift muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß der Niederschrift als Anlage beigelegt werden.

(3) In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Die Niederschrift muß den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben.

§ 19

Niederschrift in fremder Sprache

(1) Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

(2) Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß die Niederschrift in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Überzeugung des Richters oder des Notars feststellen, daß die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig seien. In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder

des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Eine deutsche Übersetzung der Niederschrift soll als Anlage beigefügt werden.

§ 20

Verschließung und Verwahrung
des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll die Niederschrift über die Errichtung des Testaments mit den Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift mit dieser Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Amtssiegel verschließen. Der Richter oder der Notar soll das Testament auf dem Umschlag nach der Person des Erblassers sowie nach der Zeit der Errichtung näher bezeichnen und diese Aufschrift unterschreiben.

(2) Der Richter oder der Notar soll veranlassen, daß das so verschlossene Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 21

Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Es ist nicht notwendig, aber rätlich, daß der Erblasser in der Erklärung angibt, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise, etwa lediglich mit dem Vornamen oder durch Angabe der Familienstellung, und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Abs. 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit (etwa weil der Erblasser während einer gewissen Zeit wegen Entmündigung testierunfähig war oder weil er mehrere einander widersprechende Testamente hinterlassen hat), so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

§ 22

Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Ein nach den Vorschriften des § 21 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere

amtliche Verwahrung zu nehmen (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 23

Nottestament vor dem Bürgermeister

(1) Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 7 bis 20 finden Anwendung; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Richters oder des Notars. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann der Bürgermeister den Dolmetscher beedigen.

(2) Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

(3) Der Bürgermeister soll den Erblasser darauf hinweisen, daß das Testament seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der im § 26 Abs. 1, 2 vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, daß dieser Hinweis gegeben ist.

(4) Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften steht der Vorsteher eines Ortsbezirks dem Bürgermeister einer Gemeinde gleich.

(5) Das Testament kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.

(6) Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Testaments Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

§ 24

Nottestament in besonderen Fällen

(1) Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 23 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 23 nicht mehr möglich ist (zum Beispiel infolge eines Unfalls im Gebirge), kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind

die Vorschriften der §§ 7, 8 und des § 10 Nr. 1 bis 5, auf die Niederschrift die Vorschriften der §§ 13, 14, 16, 19, § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden; ferner findet § 23 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 25

Seetestament

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kriegsmarine gehörenden Fahrzeuges außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 24 Abs. 3 errichten.

§ 26

Gültigkeitsdauer der Nottestamente

(1) Ein nach § 23, § 24 oder § 25 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder Notar zu errichten.

(3) Tritt im Falle des § 25 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(4) Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 27

Testament von Wehrmachtangehörigen

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Testamente von Wehrmachtangehörigen (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934, Reichsgesetzbl. I S. 335, nebst Durchführungsverordnung vom 3. Februar 1936, Reichsgesetzbl. I S. 99; § 1 Nr. 14 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 631).

§ 28

Gemeinschaftliches Testament

(1) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

(2) Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 21 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 23, § 24 auch dann errichtet werden, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen nur bei einem der Ehegatten vorliegen.

Zweiter Abschnitt

Errichtung eines Erbvertrags

§ 29

Abluß eines Erbvertrags

(1) Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

(2) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für Verlobte.

§ 30

Form des Erbvertrags

(1) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 19, 27 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragsschließenden.

(2) Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 31

Verschließung und Verwahrung des Erbvertrags

(1) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll gemäß § 20 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

(2) Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

Dritter Abschnitt

Aufhebung des Testaments

§ 32

Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

(2) Die Entmündigung des Erblassers wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

§ 33

Form des Widerrufs

(1) Der Widerruf erfolgt durch Testament.

(2) Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 34

Rücknahme des Testaments
aus der amtlichen Verwahrung

(1) Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 23 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Die zurückgebende Stelle soll den Erblasser über die im Satz 1 vorgesehene Folge der Rückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und attestkundig machen, daß beides geschehen ist.

(2) Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur an den Erblasser persönlich zurückgegeben werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein früheres Testament insonderheit; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

(4) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach vorstehenden Vorschriften nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§ 35

Widerruf des Widerrufs

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist im Zweifel die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ 36

Widerruf durch späteres Testament

(1) Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insonderheit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Vierter Abschnitt

Amtliche Verwahrung und Eröffnung
von Testamenten und Erbverträgen

§ 37

Zuständigkeit

für die besondere amtliche Verwahrung

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist:

1. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 21 errichtet ist, jedes Amtsgericht.

(3) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(4) Das Gericht, welches das Testament oder den Erbvertrag in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 38

Verfahren

bei der besonderen amtlichen Verwahrung

(1) Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments oder des Erbvertrags ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Führung des Verwahrungsbuchs sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluss des Amtsrichters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

§ 39

Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ 40

**Eröffnung des Testaments
durch das Nachlassgericht**

(1) Das Nachlassgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.

(2) In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben. Die Verkündung unterbleibt ferner, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint.

(3) Aber die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.

§ 41

Eröffnung durch ein anderes Gericht

Hat ein anderes Gericht als das Nachlassgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem Nachlassgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

§ 42

Benachrichtigung der Beteiligten

Das Nachlassgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.

§ 43

Nichtigkeit eines Eröffnungsverbots

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ 44

Eröffnung**des gemeinschaftlichen Testaments**

(1) Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

(2) Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2. gelten nicht, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den ersten, mit dem Tode des Erstversterbenden eintretenden Erbfall beziehen, zum Beispiel dann, wenn das Testament sich auf die Erklärung beschränkt, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

§ 45

Eröffnung des Erbvertrags

Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 44 sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden, die Vorschriften des § 44 Abs. 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 46

Eröffnungsfrist**für Testamente und Erbverträge**

Befindet sich ein Testament seit mehr als dreißig Jahren, ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so hat die verwahrende Stelle von Amts wegen, soweit tunlich, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Erblasser noch lebt. Führen die Ermittlungen nicht zu der Feststellung des Fortlebens des Erblassers, so ist das Testament oder der Erbvertrag zu eröffnen. Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Einsichtnahme, Abschrifterteilung

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Fünfter Abschnitt**Schlussvorschriften**

§ 48

Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen

(1) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesunden Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewusster Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

(3) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

§ 49

Sondervorschriften**für das Land Österreich**

(1) Testament im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Kodizill (§§ 552, 553 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Urkundsbeamter der Geschäftsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein beeideter Schriftführer oder ein sonstiger Beamter der Geschäftsstelle.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt auch für eine Person, der gemäß § 8 der österreichischen Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) ein vorläufiger Verstand bestellt worden ist.

(4) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente ist zuständig:

1. im Falle des § 20 Abs. 2 das Bezirksgericht oder der Notar, vor dem das Testament errichtet ist;
2. im Falle des § 22 jedes Bezirksgericht;
3. im Falle des § 23 das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bürgermeister seinen Amtssitz hat.

(5) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 gilt für alle beschränkt entmündigten Personen.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung der §§ 29 bis 31, 37 bis 47 für das Land Österreich bleibt vorbehalten; die übrigen Vorschriften des Gesetzes treten im Lande Österreich drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Bis zur Inkraftsetzung der §§ 37, 38 richtet sich die Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen im Lande Österreich, vorbehaltlich des § 49 Abs. 4, nach den österreichischen Vorschriften.

(3) Mit der Inkraftsetzung treten jeweils die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Aufgehoben werden insbesondere:

1. die §§ 2064, 2229 bis 2267, 2272 bis 2277, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel 149, 150 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
2. die §§ 566 bis 569, 573, 577 bis 601, 713 bis 715, 717 bis 719, 721 bis 723 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 70 bis 75 der österreichischen Notariatsordnung; die Errichtung von Testamenten durch Notariatsakt (§§ 52 und folgende der österreichischen Notariatsordnung) findet nicht mehr statt.

Breslau, den 31. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vor den deutschen Konsuln (§§ 16a, 16b des Gesetzes vom 8. November 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936, Reichsgesetzbl. I S. 447). Der nachstehende Abs. 6 findet Anwendung.

(5) Unberührt bleiben bis auf weiteres die gesetzlichen Vorschriften, wonach für die Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Testaments oder eines Erbvertrags nur die Notare zuständig sind.

(6) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 51

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags wird nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

(3) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, sind an die Gültigkeit eines Testaments keine höheren Anforderungen zu stellen, als nach diesem Gesetz für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist. Dies gilt entsprechend für Erbverträge.

§ 52

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.